

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – KAHRAUM AUSSTATTUNG GMBH

I) Allgemeines:

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz AGB) der Firma KAH Raumaussattung GmbH regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller (Auftraggeber) und der Firma KAH GmbH (Auftragnehmer) und beinhalten daher die einer Angebotstellung zugrunde gelegten Bedingungen. Sämtliche Abänderungen der AGB bzw. der Angebote bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausdrücklich der Schriftform.

II) Angebote:

Anbote werden seitens der Firma KAH GmbH nur schriftlich erstellt. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Anbots ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen, zu den AGB des Auftragnehmers möglich. Kostenvoranschläge stellen mangels ausdrücklicher entgegengesetzter Vereinbarung keine Angebote des Auftragnehmers dar. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Umtausch bereits bestellter und in Auftrag gegebener Ware.

III) Preisvereinbarung:

Die vom Auftragnehmer im Anbot ersichtlichen Preise sind nur gültig, sofern das Anbot im gesamten binnen drei Wochen ab der Anbotserstellung angenommen wird. Preisänderungen (Erhöhungen wie auch Senkungen), welche durch vom Auftragnehmerwillen unabhängige Umstände bedingt sind wie Preiserhöhungen bzw. Preissenkungen durch Vorlieferanten. Gesetzesänderungen, behördliche Verfügungen und neue Kollektivvertragslöhne sowie grundsätzlich alle jene Umstände, die dem Auftragnehmer von außen auferlegt werden und zwischen Auftragsabschluss und Leistungsausführung bzw. Rechnungserstellung eintreten, werden an den Auftraggeber weitergegeben, sofern zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung mehr als zwei Monate liegen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für Wechselkursschwankungen. Materialkostenerhöhungen und -reduktionen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen (Erhöhungen oder Senkungen) der Weltmarktpreise für Rohstoffe, welche Auswirkungen auf die vom Auftragnehmer verwendeten Materialien haben.

IV) Fahrkosten:

Für Arbeiten im Stadtgebiet in Graz wird eine Fahrkostenpauschale gesondert verrechnet. Liegt das Objekt außerhalb des Stadtgebietes von Graz, so wird die effektive Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) entsprechend dem im Anbot angeführten Arbeitsstundensatz und zusätzlich das amtliche Kilometergeld verrechnet.

V) Leistungsumfang und -ausführung:

Der Leistungsumfang wird durch das jeweilige Anbot determiniert. Ausschließlich jene Leistungen, welche im Anbot auch erwähnt sind, werden von der Ausführungsverpflichtung des Auftragnehmers umfasst. Eventuell notwendige, unwesentliche Änderungen des Leistungs- und Lieferumfanges werden, sofern diese nach Verkehrsauffassung geringfügig, sachlich gerechtfertigt und somit zumutbar sind, ausdrücklich vorbehalten. Der Auftraggeber hat seine Vorleistungspflichten zu erfüllen sowie die notwendigen Voraussetzungen für die Arbeiten des Auftragnehmers zu schaffen. Die mit den Vorarbeiten in Verbindung stehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Allfällige Verzögerungen durch andere Professionisten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Muss der Auftrag auf Wunsch des Auftraggebers dringend ausgeführt werden, sodass der Auftragnehmer gezwungen ist, seine Arbeiter auch am Wochenende bzw. in den Abendstunden zu beschäftigen, so hat der Auftraggeber auch die angelaufenen Mehrkosten für die notwendigen Überstunden zu begleichen und erhöht sich daher der im Anbot aufscheinende Stundenpreis dementsprechend. Die im Anbot bzw. der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine sind annähernd, aber unverbindlich. Schadenersatzansprüche aus verspäteter oder Nichtlieferung sind nur bei einer Versendung der Waren erfolgt, in allen Fällen auf Gefahr des Bestellers.

VI) Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der konkreten Geschäftsverbindung im Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt auch für den Fall der Verarbeitung durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Waren vor dem Übergang des Eigentums einem Dritten zu übereignen, zu verpfänden, als Sicherstellung anzubieten oder sonst zu überlassen. Sofern der Auftraggeber unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dennoch veräußert, tritt er schon jetzt alle aus solchen Geschäften entstehenden Forderungen und Nebenrechte

in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer unwiderruflich ab und wird diese Abtretung angenommen. Der Auftraggeber hat diesfalls unaufgefordert dem Auftragnehmer den Käufer der Vorbehaltsware namhaft zu machen und diesem die unwiderrufliche Forderungsabtretung anzuzeigen.

VII) Zahlungen:

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich andersvereinbart, ist der gesamte Rechnungsbetrag in einem zur Zahlung fällig. Über Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber Teilzahlungen nach Maßgabe des Fortschritts der Leistungsausführung zu leisten. Gerät der Auftraggeber mit Teilzahlungen oder dem Gesamtbetrag in Verzug, so berechtigt dies zur Geltendmachung der in den AGB angeführten Verzugszinsen, im Wiederholungsfall zur Arbeitseinstellung. Nach Zugang der Rechnung ist der Rechnungsbetrag binnen 10 Tagen abzugsfrei auf dem Konto des Auftragnehmers zur Anweisung zu bringen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 1% pro Monat (12% jährlich) berechnet. Rabatte und Skonti sind ausschließlich schriftlich zu vereinbaren und haben nur Gültigkeit, sofern die Zahlungsbedingungen eingehalten werden. Allfällige weitere Arbeiten durch andere Professionisten haben auf die Fälligkeit des Entgeltanspruches des Auftragnehmers keinen Einfluss und sind nicht geeignet, den Fälligkeitstyp der Rechnung hinauszuzögern. Ist der Auftragnehmer im Hinblick auf das Verhalten des Auftraggebers gezwungen vom Vertrag zurückzutreten oder tritt der Auftraggeber selbst unberechtigt zurück, so steht dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung zu, die im Regelfall 10% des Gesamtpreises beträgt. Unabhängig davon ist der Auftragnehmer berechtigt, daneben auch Ersatz der durch den Rücktritt ihm entstandenen Schäden zu begehren.

VIII) Besonderes Rücktrittsrecht des Konsumenten:

Ist der Auftraggeber Konsument nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und hat er seine Vertragserklärung weder in den vom Auftragnehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben bzw. hat er die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer zwecks Schließung dieses Vertrages nicht selbst oder durch einen dazu Beauftragten angebahnt, so kann er von diesem Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt muss schriftlich bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden, wobei die Frist mit der Ausfolgung der AGB beginnt. Die restlichen Bestimmungen des § 3 KSchG gelten sinngemäß.

IX Gewährleistung:

Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der von ihm durchgeführten Arbeiten. Nimmt der Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Person ohne entsprechende Zustimmung des Auftragnehmers eine Veränderung an diesen Arbeiten bzw. Geräten vor, so entfallen grundsätzlich alle Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit den geänderten Teilen. Treten innerhalb der Gewährleistungsfristen Mängel an den Arbeiten auf, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Auftraggeber ist bei Auftreten von Mängeln verpflichtet, eine Verbesserung (sofern sie nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden oder gar nicht möglich ist) zuzulassen und hat dem Auftragnehmer dafür eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst wenn der Auftragnehmer dieser Verbesserung innerhalb der angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber eine angemessene Preisminderung begehren. Dem Auftragnehmer obliegt das Wahlrecht zwischen Verbesserung und Preisminderung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der Arbeiten bzw. Ausfolgung der Ware.

X) Schadenersatz:

Der Auftragnehmer ist bei Sachschäden nur bei Vorliegen von grobem Verschulden schadenersatzpflichtig.

XI) Rechts- und Gerichtsstandvereinbarung:

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer wird ausdrücklich als örtlich zuständiger Gerichtsstand Graz vereinbart. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen, es gelangt nur österreichisches Recht zur Anwendung.